

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.03.1974

Geschäftszahl

1268/73

Rechtssatz

Die Im § 14 d GewO in Ansehung des persönlich haftenden Gesellschafters normierten Voraussetzungen gelten naturgemäß auch im Falle, dass - so, wie dies nach der vorliegenden Rechtsform einer GmbH & CO KG zutrifft - persönlich haftender Gesellschafter eine GmbH ist; dies mit der Maßgabe, dass diese den Nachweis erbringt, zum Betrieb der Geschäfte der Kommanditgesellschaft und zu deren Vertretung im Sinne des § 14d Abs 1 GewO berechtigt zu sein und die zur Vertretung nach außen berufene physische Person den in der bezogenen Gesetzesstelle normierten Erfordernissen genügt.